

Sanierung von Hochwasserschäden 2013

Schlosspark Neugattersleben

Ausbau des Radwegs

Baubeschreibung

0. Allgemeine Angaben gem. DIN 18 299

0.1. Angaben zur Baustelle

0.1.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Schlosspark Neugattersleben auf der Nordseite des Bodekanals sowie zwischen der Brücke über den Bodekanal (Bauwerk 3 – Parkwegbrücke) und der Gemarkungsgrenze Hohenerxleben. Der Ausbau endet am bereits ausgebauten Teilstück des Radwegs im Schlosspark Hohenerxleben in Höhe der alten Eisenbahnbrücke.

Neugattersleben ist ein Ortsteil der Stadt Nienburg (Saale), Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt, DE.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen

Entfällt

0.1.3. Art und Umfang der auszuführenden Leistungen

Erdarbeiten nach DIN 18 300

Verkehrswegebauarbeiten nach DIN 18 315, DIN 18 317

Die wesentlichsten Leistungen sind:

Erdarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten

ca. 1.700 m³ Boden mit Zuordnungswerten bis Z 2 lösen, zwischenlagern und entsorgen

ca. 1.480 m Sickerstrang ohne SRL herstellen

ca. 5.300 m² Planum herstellen

ca. 6.000 m² Geotextil GRK 3 liefern und verlegen

ca. 1.020 m³ Schottertragschicht herstellen

ca. 5.500 m² Asphalttragschicht AC 22 T N herstellen

ca. 5.500 m² Asphaltdeckschicht AC 8 D N herstellen

ca. 950 m² Dynamische Schicht aus Baustoffgemisch 0/16 herstellen

ca. 950 m² Wassergebundene Deckschicht aus Baustoffgemisch 0/8 herstellen

ca. 2.565 m² Bankette herstellen

Die Stadt Nienburg (Saale) beabsichtigt im Rahmen der Sanierung von Schäden im Schlosspark Neugattersleben, die durch das Hochwasserereignis 2013 entstanden sind, auch die Schäden zu beheben, die am Radweg entstanden sind und den Radweg für eine dauerhafte Nutzung nachhaltig auszubauen.

Der Ausbaubereich des Radwegs umfasst den Teil des Europaradwegs R1 in der Gemarkung Neugattersleben im Bereich des Schlossparks auf einer Länge von ca. 2,490 km von der Friedensstraße in Neugattersleben (Bauwerk 1 – Chausseebrücke) bis zur alten Eisenbahnüberführung an der Gemarkungsgrenze Hohenerxleben.

Der Radweg verläuft im ersten Teilabschnitt nach der Brücke über den Bodekanal im Zuge der Friedensstraße (Bauwerk 1 – Chausseebrücke) auf der Nordseite des Bodekanals, quert dann den Bodekanal auf dem Bauwerk 3 (Parkwegbrücke) und verläuft danach weiter bis zum Ausbauende an der Gemarkungsgrenze Hohenerxleben in Höhe der alten Eisenbahnüberführung auf vorhandener Trasse.

Als Baustellenzufahrt für die bereits erfolgte Sanierung der Bauwerke 2 und 3 wurde im Jahr 2019 eine Baustraße in der Trasse des zukünftigen Radwegs vom Bauwerk 1 bis zur Autobahnbrücke auf einer Gesamtlänge von ca. 1.032 m hergestellt. Dazu wurde zunächst nur die Schottertragschicht in diesem Bereich hergestellt, die gleichzeitig einen Teil des Oberbaus für den Radweg mit der nunmehr herzustellenden Asphaltdecke darstellt.

Die Breite des Radwegs beträgt 2,50 m. Daran schließen sich die beidseitigen Bankette mit einer Breite von jeweils 0,50 m an. Die Dicke der Schottertragschicht beträgt 18 bzw. 20 cm. Zur Trennung zwischen Erdplanum und Schotter ist die Verlegung eines Geotextils (Verbundstoff aus Vlies mit Verstärkung) der Geotextilrobustheitsklasse 3 vorgesehen. Die Planumsentwässerung erfolgt durch die Herstellung eines Sickerstrangs ohne Sickerrohrleitung. Die Querneigung des Weges in der Geraden beträgt 2,5 % und wird als Einseitneigung ausgebildet.

Zum Schutz vor Wurzeleinwuchs ist abschnittsweise eine vertikale Wurzelschutzfolie einzubauen.

0.1.4. Verkehrsverhältnisse

Die Zufahrt zur Baustelle ist im 1. Bauabschnitt von der Friedensstraße aus und im 2. Bauabschnitt von einer Zufahrt von der Landesstraße 73 möglich. Die Zufahrt von der L 73 ist mit zwei Toren gesichert. Am Ende des bereits ausgebauten Teilstücks des Wegs von der L 73 führt die Zufahrt unter der Autobahnbrücke durch. Die Durchfahrtsbreite zwischen den Brückenpfeilern beträgt ca. 5,00 m und die minimale lichte Durchfahrtshöhe ca. 4,20 m.

An der Gemarkungsgrenze Hohenerxleben unterquert die Trasse des Radwegs eine alte Eisenbahnbrücke. Die Durchfahrtshöhe des Bogens ist auf 3,20 m begrenzt.

Aufgrund des baulichen Zustands ist das Brückenbauwerk 3 – Parkwegbrücke in seiner Tragfähigkeit auf max. 9 t mit einer max. zulässigen Achslast von 9 t und das Brückenbauwerk 2 – Feldwegbrücke auf 16 t mit einer max. zulässigen Achslast von 11 t begrenzt. Zudem darf das Bauwerk 2 nur in begründeten Ausnahmefällen befahren werden! Dies ist im technologischen Ablauf des AN zu berücksichtigen!

Die Trasse des Radwegs ist Teil des Europaradwegs R1. Eine entsprechende Beschilderung der Umleitungsstrecke für den Radverkehr ist vorzunehmen.

Provisorische Zufahrten nach Disposition des AN sind, soweit erforderlich, herzustellen und der Aufwand dafür in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der AN vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Straßen und Wegen hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen. Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechnen nicht zu Nachforderungen.

0.1.5. Für den Verkehr freizuhaltende Fläche

Die Bauausführung erfolgt im Wesentlichen unter Vollsperrung der Ausbauabschnitte. Eine Überfahrt des Weges vom Bauwerk 2 in den Schlosspark, insbesondere für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist ständig zu gewährleisten. Hierfür ggf. erforderliche Provisorien sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Streckenabschnitten ist nicht gestattet.

0.1.7. Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

Zum Zeitpunkt der Bauausführung sind keine Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser im Ausbaubereich vorhanden.

Die Klärung notwendiger Anschlüsse ist Sache des AN. Evtl. erhöhte Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen für Baustrom und Bauwasser sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

0.1.8. Lage und Ausmaß der dem AN zur Benutzung überlassenen Flächen

Lager- und Arbeitsplätze stehen nur im Bereich des Weges zur Verfügung. Es ist Sache des AN, darüber hinaus für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze zu sorgen. Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind vom AN dem AG am Schluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen.

Die Flächen außerhalb des Weges werden forstwirtschaftlich genutzt. Flurschäden außerhalb des Weges, die durch den AN oder seine Nachunternehmer verursacht werden, sind durch den AN an die jeweiligen Pächter/ Bewirtschafter zu entschädigen.

0.1.9. Bodenverhältnisse, Baugrund

Der Ausbaubereich ist derzeit größtenteils unbefestigt. Die Schichtenfolge besteht im Wesentlichen aus sandigen, humosen Schluffen, die stellenweise von feinsandigem, kalkhaltigem Schluff bzw. von Kiessand unterlagert werden. Damit ist der im planumsrelevanten Bereich anstehende Boden größtenteils in die Frostempfindlichkeitsklasse F 3 einzustufen und als sehr frostempfindlich anzusehen.

Der anstehende Boden entspricht im Wesentlichen den Bodenklassen 3 und 4 nach DIN 18 300:2012-09.

Folgender Homogenbereich ist anzutreffen:

Homogenbereich LBO 1 - LBO 2

Humoser Schluff

Bodengruppe OU

leicht bis mittelschwer lösbar

Bei dem zu lösenden Boden im Abtragsbereich handelt es sich um Aushubmaterialien der Verwertungsklasse Z 2 oder > Z 2 nach LAGA M 20. Das Aushubmaterial ist zunächst auf Flächen des AN zwischen zu lagern und im Ergebnis einer Deklarationsanalyse entsprechend weiterzuverwenden bzw. zu entsorgen. Der entsprechende zeitliche Vorlauf ist im Bauablauf zu berücksichtigen.

Alle mit der Ableitung des Oberflächenwassers und dem Schutz des Planums während der Bauzeit verbundenen zusätzlichen Leistungen und Erschwernisse des AN sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.10. Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern

Die Baustelle befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Bode.

Mit Grundwasser ist in planumsrelevanter Tiefe nicht zu rechnen. Lokal und temporär ist die oberflächennahe Bildung von Stau- und Schichtenwasser möglich.

0.1.11. Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei Abtrag, Lagerung und Wiederverwendung von Boden.

0.1.12. Besondere Vorgaben für die Entsorgung der Baustelle

Entsprechend der Abfallbeseitigungssatzung des Salzlandkreises.

Der AN wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des AG zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen

Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Entsorgungsnachweise einschl. elektronischer Signatur und elektronischer Führung der Begleitscheine. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des AN aufzunehmen. Mit der Übertragung der Pflichten des AG ist der AN für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

Der AN trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie, dem AG vorzulegen.

Bei Verwertung und Ablagerung von Materialien sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht) eigenverantwortlich einzuhalten.

Alle Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen (z.B. für den Transport), die für eine umweltgerechte und ordnungsgemäße Ablagerung oder Weiterverwendung anfallen, sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

0.1.13. Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle

Der Ausbaubereich befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Bodeniederung“, im Naturpark „Unteres Saaletal“ sowie im Denkmalschutzbereich „Schlosspark Neugattersleben“. Weiterhin liegt der Ausbaubereich nahezu vollständig im Überschwemmungsgebiet der Bode.

Auf die Belange des Denkmalschutzes sowie des Boden-, Natur- und Landschaftsschutzes ist dementsprechend besondere Rücksicht zu nehmen.

Für die Arbeiten im Überschwemmungsgebiet der Bode ist ein Hochwassermaßnahmenplan aufzustellen und mit der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises sowie dem Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) abzustimmen.

0.1.14. Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Verkehrsflächen, Bauteilen Bauwerken und Grenzsteinen

- Schutz vorhandener Bäume gem. R SBB
- Schutz vorhandener Grenzsteine, Hektometersteine und Vermessungspunkte nach Wahl des AN
- Schutz von Versorgungsleitungen und –einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie von Privateigentum, dessen schonende Behandlung und gleichwertiger Ersatz bei evtl. Beschädigungen

Durch den AN oder seine Nachunternehmer verursachte Schäden an Zufahrtsstraßen und -wegen hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

0.1.15. Im Baugelände vorhandene Anlagen

- Ferngasleitungen, Steuerkabel

Gem. DIN 18 300 ist die Wahl des Bauverfahrens, des Bauablaufes und der Förderwege sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte Sache des AN. In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Wurzeln u. ä. sind die Arbeiten mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Für Schäden an Anlagen Dritter infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und schadensersatzpflichtig.

Vor Beginn der Aufbruch-, Erd- und Verdichtungsarbeiten hat sich der AN über die Lage und das Vorhandensein von Leitungen und Kabeln bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Der AN muss sich nach Auftragserteilung mit allen in Frage kommenden Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungen dürfen nur nach Abstimmung und im engen Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer vorgenommen werden. Der AN hat sich vom Leitungsträger vor Ort in die genaue Lage einweisen zu lassen. Die Aufwendungen dafür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position "Baustelleneinrichtung" einzukalkulieren. Die Schachterlaubnisscheine sind vor Beginn der Erdarbeiten dem AG zur Information vorzulegen.

Bestehen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese durch Suchschachtungen in Handarbeit freizulegen. Diese Arbeiten müssen angemessen und vorher durch den AG genehmigt sein. Die vom AN an Kabeln und Leitungen verursachten Schäden werden auf dessen Kosten beseitigt, dadurch entstehende Verzögerungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet.

Es ist davon auszugehen, dass Sicherungsmaßnahmen über das im Leistungsverzeichnis hinausgehende Maß nicht notwendig sind und nur in gesonderter Beauftragung durch das jeweilige Versorgungsunternehmen erfolgen können. Diesbezügliche Notwendigkeiten sind nach dem Erkennen sofort an den AG zu melden, damit sich dieser mit dem Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen kann.

Sämtliche im Baustellenbereich verbleibenden Leitungen, Maste und Schächte sind entsprechend den Vorschriften der Leitungsträger zu schützen bzw. zu sichern. Ein Schutzstreifen von jeweils 2 m ist beidseitig über Leitungen von schwerem Gerät freizuhalten. In benötigten Überfahrbereichen sind geeignete Schutzmaßnahmen für das Überfahren mit schweren Baumaschinen einzukalkulieren. Diese werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position "Baustelleneinrichtung" einzurechnen.

Die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf nicht ausreichende bzw. nicht sorgfältige Sicherung usw. zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN. Beschädigungen sind unverzüglich der Bauüberwachung des AG zu melden.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an den Brückenbauwerken müssen so durchgeführt werden, dass Schäden, z. B. durch Erschütterungen o. ä., nicht auftreten können.

0.1.16. Bekannte oder vermutete Hindernisse

Vorhandene Versorgungsleitungen und -einrichtungen,
Wurzeln vorhandener Bäume.

0.1.17. Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle

Mit dem Auffinden von Kampfmitteln ist nicht zu rechnen. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel und andere unbekannte Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Darüber hinaus sind die Kampfmittel in ihrer Lage nicht zu verändern und es ist sofort die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Technisches Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt, August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg, Tel. 0391/ 50750) zu informieren.

Werden während der Durchführung der Bauarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist zur Beurteilung, ob es sich bei dem Fund um Munition, Sprengkörper oder dergleichen handelt, unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst hinzuzuziehen. Bis zu dessen Entscheidung sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der näheren Umgebung des Gefahrenbereiches einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Weiterhin ist die Bauüberwachung und der AG unverzüglich zu verständigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der AN verpflichtet sich, dieser möglichen Gefahrenlage Rechnung zu tragen und ggf. notwendige Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig durchführen zu lassen. Diese Maßnahmen sind dann mit dem durch den AG zu benennenden Munitionsbergungsbetrieb abzustimmen. Weiterhin verpflichtet sich der AN durch einen deutlich sichtbaren Aushang und durch Belehrung sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle, die Einhaltung vorstehender Festlegungen sicherzustellen.

Während der Bergungsarbeiten u. ä. sind Arbeiten im Baufeld an anderer Stelle auszuführen.

0.1.18. Maßnahmen gemäß der Baustellenverordnung

Die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und das Stellen eines Baustellenkoordinator gem. § 3 BaustellV erfolgen im Auftrag des AG.

Die allgemeinen Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch den AN stets zu beachten.

0.1.19. Besondere Anordnungen der Eigentümer von Leitungen, Gräben, Wegen usw. im Bereich der Baustelle

Entsprechend der Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen und Eigentümer der Leitungen und Wege.

Im Nahbereich ggf. angetroffener Kabel sind die Anordnungen der Leitungsbetreiber und damit ggf. verbundene besondere Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die historische Pflasterbefestigung aus Großpflaster am Bauwerk 2 – Feldwegbrücke wurde durch Überbauung mit einer Lage Asphalttragdeckschicht auf Geotextil bei der Herstellung der Baustraße gesichert. Diese Sicherung ist auszubauen und das Pflaster wieder freizulegen und zu verfugen.

0.1.20. Angaben über Schadstoffbelastungen

Der auszubauende Boden ist der Verwertungsklasse Z2 oder > Z2 zuzuordnen. Weitergehende Angaben zu Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Werden bei der Baumaßnahme Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der AG und das Umweltamt des Salzlandkreises sind zu informieren.

Durch den AN sind im Vorfeld der Bodenarbeiten Deklarationsanalysen zur Ermittlung der aktuellen LAGA-Werte und der Zuordnung in Materialklassen nach Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen. Die Probenahmen sind so rechtzeitig in den Bauablauf einzuordnen, dass es zu keinen Behinderungen bei den nachfolgenden Arbeiten kommt.

0.1.21. Art und Zeit der vom AG veranlassten Vorarbeiten

Durch den AG wurde zur Sanierung der Bauwerke 2 und 3 eine Baustraße zwischen den Bauwerken 1 und 3 sowie vom Bauwerk 3 bis zur Autobahnbrücke (ca. Bau-km 1+078) hergestellt. Der Oberbau entspricht bereits dem Regelaufbau des Radwegs. Die vorhandene Schottertragschicht ist in diesen Bereichen lediglich zu regulieren und nachzuverdichten.

0.1.22. Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

Mit Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle ist zum Zeitpunkt der Bauausführung zu rechnen. Nach der Herstellung des Radwegs im 1. Bauabschnitt zwischen den Bauwerken 1 und 3 entlang des Bodekanals beginnen die Sanierungsarbeiten am Bauwerk 1 – Chausseebrücke, so dass ab diesem Zeitpunkt keine Zufahrt mehr über das Bauwerk 1 – Chausseebrücke/ Friedensstraße möglich ist.

0.2. Angaben zur Ausführung

0.2.1. Vorgesehene Abschnitte, Unterbrechungen usw.

Aufgrund weiterer Sanierungsarbeiten am Bauwerk 1 im Auftrag der Stadt Nienburg (Saale) sind zwingend folgende Bauabschnitte vorzusehen, um die Zufahrt zur Baustelle gewährleisten zu können:

- 1. Bauabschnitt** Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+894 entlang des Bodekanals zwischen Bauwerk 1 – Chausseebrücke und Bauwerk 3 – Parkwegbrücke

2. Bauabschnitt ab Parkwegbrücke/ ca. Bau-km ca. 0+922 bis Bauende/Anschluss Schlosspark Hohenerxleben

Notwendige Baumfällungen und der Freischnitt des Lichtraumprofils im 2. Bauabschnitt sind **bis spätestens 28.02.2025** abzuschließen.

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten innerhalb dieser Bauabschnitte bleiben überwiegend dem AN überlassen. Sie sind aber mit dem AG abzustimmen. Die Bauausführung erfolgt unter Vollsperrung der Ausbauabschnitte. Evtl. erforderliche erhöhte Aufwendungen aufgrund mehrfachen Umsetzens sämtlicher Baustelleneinrichtungen und Geräte sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Die Organisation der Baustelle obliegt dem AN. Es wird dem AN freigestellt, Bauphasen für einen optimierten Bauablauf vorzuschlagen. Diese sind mit dem AG abzustimmen.

Die Arbeiten sind generell so zu koordinieren, dass durch witterungsbedingte und/oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen ausgeglichen werden können.

Die gesamten Leistungen sind innerhalb der angegebenen Termine abzuwickeln. Die Bauzeit wird auf der Grundlage vorgegeben, dass alle Leistungen im vollen Umfang ausgeführt werden. Die Anzahl der einzusetzenden Geräte und des Personals ist so zu kalkulieren, dass die vorgegebene Bauzeit eingehalten wird. Die Ausstattung mit Geräten und Arbeitskräften muss dementsprechend der Größe der Baustelle und der Bauzeit angemessen sein. Erscheint dem AG die vorgesehene Baustellenbesetzung nicht ausreichend bzw. unqualifiziert, kann er eine Verstärkung oder einen Wechsel fordern, ohne dass der AN hierfür Mehrkosten geltend machen kann. Zur Leitung der Baumaßnahme ist ein ausreichend qualifizierter Bauleiter zu bestellen. Dieser ist dem AG vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN einen Bauzeitenplan mit Eintragung der auszuführenden Arbeiten vorzulegen. Grundlage des Bauzeitenplanes sind alle in den Verdingungsunterlagen angegebenen Randbedingungen, ansonsten ist die Wahl des Bauablaufs Sache des AN.

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit zu prüfen, ob die vorgegebenen Zwischentermine und der Endtermin eingehalten werden. Bei abzusehenden Terminüberschreitungen ist dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und es sind Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Terminüberschreitungen wieder aufgeholt werden können.

Es ist eine planmäßige Unterbrechung der Bauzeit vorgesehen. Darüber hinaus ist bei Arbeiten bei und nach Frostwetter durch den AN folgendes zu beachten. Gefrorene Böden dürfen nicht eingebaut werden. Oberbauschichten ohne Bindemittel dürfen bei Frost nicht ausgeführt werden. Oberbauschichten aus Asphalt dürfen bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z.B. bei niedriger Lufttemperatur, nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Güte der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Angefallene und vom AG bestätigte Stillstandzeiten verlängern die Bauzeit um die angefallenen Ausfallzeiten. Der Bauzeitenplan ist dabei durch den AN ständig zu aktualisieren. Der AN hat alle Kosten (auch Folgekosten Dritter) zu tragen, die durch von ihm verschuldete Verzögerungen entstehen. Zusätzliche Forderungen aufgrund von Baustelleneinrichtungs- und Vorhaltekosten durch

vom AG genehmigte Bauzeitverlängerungen sowie durch Bauzeitverschiebungen sind ausgeschlossen.

0.2.2. Besondere Erschwernisse

Der Bieter hat die Baustelle zu besichtigen und sich über die Örtlichkeit, die Zufahrtsmöglichkeiten sowie über die Boden- und Wasserverhältnisse zu unterrichten.

Nachforderungen aus Unkenntnis der Örtlichkeit und der erkennbaren Boden- und Wasserverhältnisse sind ausgeschlossen.

Erschwernisse sind insbesondere:

- Handschachtung im Bereich von Wurzeln oder vorhandener Versorgungsleitungen bei der Durchführung von Suchschachtungen und beim Lösen des Bodens,
- ein- bzw. beidseitig mit Bäumen und Sträuchern bestandene Trasse des Radwegs, beengte Platzverhältnisse beim Lösen des Bodens sowie beim Einbau der ungebundenen und gebundenen Tragschichten,
- beengte Platzverhältnisse im Einmündungsbereich der Zufahrt von der L 73

0.2.3. Kontaminierte Bereiche

Entfällt

0.2.4. Besondere Anforderung an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen

Der Größe der Baustelle und der Bauzeit angemessene Ausstattung mit Geräten und Arbeitskräften.

Erforderliche Zufahrten innerhalb des Baustellenbereichs, Fahrwege innerhalb des Baufeldes nach Disposition des AN, Rampen oder dgl. entsprechend des vom AN gewählten Bauablaufs sind herzustellen, zu unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet!

Der Asphalteinbau erfolgt in 2 zeitlich getrennten Bauabschnitten. Die Aufwendungen für das mehrmalige Einrichten des Asphaltgerätekomplexes ist entsprechend zu berücksichtigen.

0.2.5. Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs

Sicherung der Baustelle durch den AN entsprechend den gültigen Vorschriften, Einholen der verkehrsbehördlichen Anordnungen durch den AN einschl. Übernahme aller anfallenden Gebühren, Vorlage der Verkehrszeichenpläne und der verkehrstechnischen Unterlagen durch den AN.

Die Bauausführung erfolgt unter Vollsperrung des Ausbauabschnitts. Die Queringsmöglichkeiten über die Bauwerke 2 und 3 zu den Parkzugängen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für den land- und forstwirtschaftli-

chen Verkehr sind ständig zu gewährleisten. Falls erforderlich sind entsprechende Provisorien herzustellen.

Für den überörtlichen Radverkehr ist eine Umleitung von Hohenerxleben über Löbnitz zur L 50 in Neugattersleben auszuschildern.

0.2.6. Gerüste
Entfällt

0.2.7. Mitbenutzung von Maschinen und Einrichtungen durch den AN
Entfällt

0.2.8. Vorhaltung von Maschinen und Einrichtungen durch den AN für Dritte
Entfällt

0.2.9. Verwendung von Recyclingstoffen

Die Verwendung von Recyclingstoffen ist nur beim Nachweis der entsprechenden Eignung und Umweltverträglichkeit sowie unter Beachtung der Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau Sachsen-Anhalt zulässig.

0.2.10. Anforderungen an Recyclingstoffe

Gem. ZTV SoB-StB, ZTV-StB LSBB 21 und RC Rili.

0.2.11. Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile

Es sind nur amtlich zugelassene Stoffe einzubauen, die umweltverträglich sein müssen. Alle Baustoffe müssen mit Ausnahme von zugelassenen Recyclingstoffen ungebraucht sein.

Der AN ist darüber hinaus vor Verarbeitung/ Einbau zu einer Kontrolle verpflichtet, ob das Material den vereinbarten Lieferbedingungen entspricht.

0.2.12. Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise

- Nachweise des Verformungsmoduls Planum und ungebundene Tragschicht mittels statischem Plattendruckversuch nach DIN 18 134 bzw. dynamischen Plattendruckversuch nach TP BF-StB, Teil B 8.3,
- Nachweise der profilgerechten Lage, Ebenheit und Einbaudicke der eingebauten ungebundenen Tragschicht, der dynamischen Schicht sowie der wassergebundenen Deckschicht,
- Gütenachweis Mineralgemisch B1,

- Nachweis der eingebauten Schüttmaterialien durch Lieferscheine, Zusammenstellung und Auflistung der Lieferscheine, geordnet nach Baustoffen,
- Eignungs- und Gütenachweise bei Einsatz von Recyclingstoffen,
- Eignungsnachweis und Erstprüfungen des Asphaltmischguts der Trag- und Deckschicht
- Nachweis der eingebauten Schichtdicken (Asphalttragschicht, Asphaltdeckschicht) durch elektromagnetische Schichtdickenmessung,
- Entnahme von Bohrkernen aus der Asphalttragschicht und -deckschicht,
- Asphaltkontrollprüfung durch ein nach RAP Stra anerkanntes Prüflabor
- abgestimmter Hochwasserschutzmaßnahmenplan

Erstprüfungen und Eignungsnachweise für einzubauende Stoffe und Gemische sind bis spätestens 10 Arbeitstage vor Einbau bzw. Verwendung beim AG vorzulegen. Verzögerungen im Bauablauf bei Nichtvorliegen oder verspäteter Vorlage gehen zu Lasten des AN.

Die Eigenüberwachungsprüfungen hat der AN entsprechend den gültigen ZTV eigenverantwortlich durchzuführen und dem AG zu übergeben.

Erstprüfungsberichte sind nach den einschlägigen technischen Regelwerken von einer nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

Bei vorgesehener Wiederverwendung von Asphaltgranulat sind zusätzlich zum Erstprüfungsbericht nachfolgende Angaben zu machen:

- Zugabemenge
- Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des Asphaltgranulats gemäß TL G Asphalt StB (RuK des Bindemittels)
- Bindemittelanteil (Gew. %) des Ausbausphaltes am Gesamtbindemittelgehalt
- RuK des extrahierten Bindemittels aus dem resultierenden Asphalt
- Art des zuzugebenden Bindemittels
- bei Verwendung von PmB der Nachweis der Elastischen Rückstellung

Für den Nachweis der Schichtdicken der Asphaltsschichten mittels elektromagnetischer Schichtdickenmessung sind Bleche auf der ungebundenen Tragschicht zu verlegen bzw. Folien auf der Asphalttragschicht zu kleben. Die Bohrkernentnahmen für die Asphaltkontrollprüfungen erfolgen in Anwesenheit von AG und AN. Die Entnahme der Bohrkern erfolgt durch den AN. Die Prüfung erfolgt in einem vom AN beauftragten und nach RAP Stra zugelassenem Prüflabor. Die Dicken der Bohrkern werden nicht mit zur Schichtdickenmessung herangezogen.

Nach Fertigstellung einer jeden Schicht ist dem AG bzw. einem von ihm Bevollmächtigten die fertige Schicht zur Zwischenabnahme anzuzeigen. Ein Weiterbau ohne Zwischenabnahme (u. a. Ebenheitsnachweis) gilt als nicht gestattet. Entsprechende Zeitpuffer sind im Bauzeitenplan vorzusehen.

0.2.13. Bedingungen für die Verwendung der auf der Baustelle gewonnenen Stoffe
Entfällt

0.2.14. Entsorgung von Stoffen und Bauteilen

Sortenreine Erfassung, Verwertung und Beseitigung von evtl. Wertstoffen und Abfällen gem. der Abfallbeseitigungssatzung des Salzlandkreises. Transportkosten und evtl. Deponiegebühren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Die fachgerechte Entsorgung der Böden mit Zuordnungsklassen Z 2 und > Z 2 gem. LAGA M 20 ist dem AG nachzuweisen. Die Anfertigung der erforderlichen Entsorgungsnachweise gem. des vorgeschriebenen Entsorgungsverfahrens ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

0.2.15. Beistellung von Stoffen und Bauteilen durch den AG

Keine

0.2.16. Leistungen des AG für Abladen, Lagern und Transport von Stoffen

Keine

0.2.17. Leistungen für andere Unternehmer

Leistungen für andere Unternehmer sind nicht zu erbringen.

0.2.18. Mitwirken beim Einstellen von Anlagenteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen

Entfällt

0.2.19. Benutzung von Teilen der Leistungen vor der Abnahme

Entfällt

0.2.20. Wartung von Anlagentechnik während der Gewährleistungsfrist

Entfällt

0.2.21. Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen

Die Auftragssumme darf ohne Zustimmung des AG nicht überschritten werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Dieser Zusatzauftrag kann sich sowohl auf Mehrmengen als auch auf zusätzliche Leistungen beziehen. Leistungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht vergütet.

Fertiggestellte Leistungen sind unverzüglich aufzumessen. Die Abrechnungssumme ist ständig zu ermitteln. Abschlagszahlungen haben dem tatsächlichen Baustand zu entsprechen.

Ergänzende Angaben gem. DIN 18 300

0.2. Angaben zur Ausführung

0.2.4. Zulässige Abweichungen vom Sollmaß bei Abtrags- und Auftragsprofilen, insbesondere beim Planum sowie bei Schichtdicken

Das Erdplanum ist herzustellen und zu profilieren. Das Planum ist mit einer zulässigen Abweichung von ± 2 cm herzustellen.

0.2.12. Verwendung, Aufbereitung und Behandlung des Bodens

Das fertig gestellte Planum ist bei längerer Liegezeit bzw. in niederschlagsreichen Perioden durch entsprechende Maßnahmen nach ZTV E-StB 17 zu schützen. Schädliche Veränderungen durch Befahren sind zu verhindern. Die Befahrung des Planums fällt in ausschließliche Disposition des AN!

0.2.14. Art und Zustand der Förderwege

Als Zufahrt zur Baustelle sind die Friedensstraße über das Bauwerk 1 – Chausseebrücke bzw. ein ausgebauter Feldweg von der L 73 in Richtung Autobahnbrücke zu nutzen.

Die Friedensstraße weist eine Pflasterbefestigung (Großpflaster) in einer Breite von ca. 6,00 m auf. In der Fahrbahn befinden sich einige Senken und Unebenheiten.

Der vorhandene Feldweg von der L 73 ist ca. 3,00 m breit und weist eine Befestigung abschnittsweise aus einer Asphaltbefestigung von der L 73 auf einer Länge von ca. 100 m und daran anschließend aus einer wassergebundenen Deckschicht auf. Beidseitig neben dem Weg sind Bankette vorhanden, die im Begegnungsfall zum Ausweichen genutzt werden. Der Weg befindet sich in einem guten Zustand. Der Zufahrtsbereich von der L 73 ist beengt.

0.2.15. Art und Möglichkeiten der Zwischenlagerung

Der gelöste und zur späteren Weiterverwendung vorgesehene Boden ist ausschließlich auf Flächen des AG nach örtlicher Einweisung zu lagern. Eine entsprechende Zwischenlagerfläche ist durch den AN herzustellen.

0.2.18. Anforderungen und Nachweise für das Verdichten

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul E_{v2} von mindestens 45 MPa und auf der Schottertragschicht von mindestens 100 MPa bzw. 120 MPa notwendig.

Kontrollprüfungen des AG erfolgen durch Plattendruckversuche nach DIN 18 134 bzw. dynamische Fallplattenversuche nach TP-BF StB, Teil B 8.3.

Ergänzende Angaben gem. DIN 18 317

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Aufbau des Oberbaus

Ausgehend von der Frostempfindlichkeitsklasse F3 des anstehenden Bodens beträgt die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus 30 cm nach Pkt. 5.2 RStO 12/24. Die gewählten Schichtdicken gewährleisten eine Befahrung des Radwegs mit Fahrzeugen des Unterhaltungsdienstes.

Der Ausbau des Radwegs erfolgt in den Abschnitten, in denen der Radweg innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Bode verläuft, in Asphaltbauweise.

Radweg (Trasse bereits als Baustraße ausgebaut)

Asphaltbauweise (in Anlehnung an RStO 12, Tafel 6, Zeile 2)

4 cm Asphaltbetondeckschicht AC 8 D N mit Bindemittel 70/100

8 cm Asphalttragschicht AC 22 T N mit Bindemittel 70/100

(▼ Schottertragschicht der Baustraße – regulieren/ nachverdichten)

25 cm Schottertragschicht B1 0/32, $E_{v2} \geq 120$ MPa

37 cm Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus

Radweg (Neubauabschnitte)

Asphaltbauweise (in Anlehnung an RStO 12, Tafel 6, Zeile 2)

4 cm Asphaltbetondeckschicht AC 8 D N mit Bindemittel 70/100

8 cm Asphalttragschicht AC 22 T N mit Bindemittel 70/100

18 cm Schottertragschicht B1 0/32, $E_{v2} \geq 100$ MPa

30 cm Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus

Zur Anpassung an die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen wird ein farblich angepasstes Abstreumaterial verwendet und die Abstreumenge erhöht. Das Abstreumaterial ist vor dem Einbau zu bemustern!

Zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Anpassung an die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen werden einzelne Wegeabschnitte nach dem Bauwerk 3 mit einer wasserbindenden Deckschicht mit folgendem Aufbau ausgeführt:

Radweg

Bauweise ohne Bindemittel (RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 2)

4 cm Wassergebundene Deckschicht aus Baustoffgemisch 0/8

6 cm Dynamische Schicht aus Baustoffgemisch 0/16

20 cm Schottertragschicht B1 0/32, $E_{v2} \geq 120$ MPa

30 cm Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus

Die Tragfähigkeit des Untergrundes muss in allen Bereichen mindestens 45 MPa betragen.

Beidseitig neben dem Radweg werden im Abschnitt mit Asphaltbefestigung Bankette in einer Breite von 0,50 m angeordnet, die mit Schotterrasen 0/22 in einer Dicke von 9 cm befestigt werden. Im Abschnitt mit wassergebundener Deckschicht beträgt die Dicke der Bankette 7 cm. Alle Bankette erhalten eine Rasenansaat mit Saatgut nach RSM 5.1 - Parkplatzrasen.

0.2.4. Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke, Bauteile und Oberbauschichten

Die Ränder der Asphalttragdeckschicht sind abzuböscheln. Die ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 3.3.4 sind zu beachten. Der hoch liegende Rand der Asphalt-schichten ist zu versiegeln.

Verzeichnis der technischen Vorschriften, die Vertragsbestandteil sind:

Die hier aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B. DIN - Normen sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 13 Abs.1 VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Es gelten alle den Lieferungen und Leistungen zuzuordnenden Vorschriften und zusätzliche Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuell gültigen Form. Die Hinweise auf Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten.

Verzeichnis der technischen Vorschriften, die Vertragsbestandteil sind:

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – ZTV-StB LSBB ST 21

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau – ZVB/E-StB, Ausgabe 2018

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau – ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau – ZTV SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau – TL SoB-StB 20

Merkblatt für Schichten ohne Bindemittel – M SoB 2020

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung – TL G SoB-StB 20/23

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau –
TL Gestein-StB 04, Fassung 2023

Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den
Erdbau im Straßenbau – TL BuB E-StB 20/23

Merkblatt über die Verwendung von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen
im Straßenbau – M BomF 2015

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt - ZTV Asphalt-StB 07/13

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrs-
flächenbefestigungen aus Asphalt - TL Asphalt-StB 07/13

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige
Polymermodifizierte Bitumen - TL Bitumen-StB 07, Fassung 2013

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen im Straßenbau –
TL BE-StB 15

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat - TL AG-StB 09

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in
Verkehrsflächen – ZTV Fug-StB 15

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen –
TL Fug-StB 15

Merkblatt für das Verdichten von Asphalt – M VA 2005

Merkblatt für die Temperaturabsenkung von Asphalt – M TA 2011

Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt – M WA 09, Fassung 2013

Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit
teer-/pechtypischen Bestandteilen – H FA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung
von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen – ZTV Pflaster-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflaster-
decken, Plattenbelägen und Einfassungen – TL Pflaster-StB 06/15, Ausgabe
2006, Fassung 2015

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in
ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen – M FP, 2015

Merkblatt für Randeinfassungen und Entwässerungsrinnen – M RR, 2023

Merkblatt für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken,
Platten- und Großformatbelägen sowie von Einfassungen – M BEP, 2022

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabun-
gen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus – TL Geok E-StB, Ausgabe 2019

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau – RuA-StB 23

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau – RuVA-StB 01, Fassung 2005

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – ZTV La-StB 18

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – R SBB, Ausgabe 2023

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen – ZTV SA 97/01

Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen – RSA 21

Straßenverkehrsordnung – StVO

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)